



Ausgabe 09/2025

# ERV Mietfahrzeug Plus. Die Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge.

Europäische Reiseversicherung ERV  
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27  
info@erv.ch, www.erv.ch

# ERV Mietfahrzeug Plus. Die Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (E4000).

## Leistungsübersicht

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF pro Ereignis
<b>Selbstbehaltsübernahme</b> Versichert ist der Selbstbehalt von gedeckten Leistungen aus Kasko- und Diebstahlversicherungen für Mietfahrzeuge.	10 000.–
<b>Kasko Plus</b> Versichert sind folgende aufgeführte Schäden von Mietfahrzeugen, sofern diese von der Kasko- und Diebstahlversicherung ausgeschlossen sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Reifenschäden</li><li>• Schäden an der Windschutzscheibe</li><li>• Schäden am Dachaufbau, an Unterboden, an Seiten- und Heckscheiben sowie an Aussenspiegel und Ölwanne</li><li>• Schäden durch den Verlust oder Beschädigung des zum Mietfahrzeug gehörenden Schlüssels</li></ul>	1 000.– 2 000.– 1 000.–  500.–
<b>Haftpflichtergänzung</b> Versichert sind Schäden, welche durch die Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges gedeckt sind, aber deren Versicherungssummen übersteigen.	5 000 000.–

## Inhalt

- 1 Generelle Bestimmungen
- 2 Selbstbehaltsübernahme
- 3 Kasko Plus
- 4 Haftpflichtergänzung
- 5 Glossar

## 1 Generelle Bestimmungen

### 1.1 Versicherte Personen und Versicherungsnehmer

- A Versichert sind die in den Vertragsunterlagen aufgeführten Personen.
- B Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.
- C Die Versicherung ist gültig, wenn der zivilrechtliche Wohnsitz des Versicherungsnehmers
- a) in der Schweiz oder Liechtenstein liegt;
  - b) nicht in der Schweiz oder Liechtenstein liegt, sofern die Versicherung höchstens vier Monate dauert. In diesem Falle muss sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung in der Schweiz oder Liechtenstein befinden.

### 1.2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, falls nicht anderweitig geregelt.

### 1.3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- b) Leistungen, wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- c) Schäden, die eine Folge kriegerischer Ereignisse, Terrorismus oder behördlicher Verfügungen sind;
- d) Schäden, die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- e) Schäden, die sich ereignen anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu;
- f) Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung stehen;
- g) Schäden infolge einer Pandemie.

### 1.4 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

### 1.5 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren 5 Jahren nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand steht der versicherten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- E Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- F ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

### 1.6 Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
- **im Schadenfall** an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27 oder online via [www.erv.ch/schaden](http://www.erv.ch/schaden).
  - **im Notfall** (z. B. medizinischer Notfall) an die lokale Notrufnummer (Schweiz **144**/Europa **112**). Der Vorfall ist zusätzlich der Alarmzentrale Medical über die Telefonnummer **+41 848 801 803** zu melden, welche Ihnen 365 Tage rund um die Uhr zur Verfügung steht und Sie über das zweckmässige Vorgehen informiert sowie die erforderliche Hilfe organisiert.
- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
  - ist eine gültige Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren sowie seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die versicherte Person hat die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E **Alle Original-Dokumente sowie beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.**

### 1.7 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
  - Tatsachen verschwiegen werden oder
  - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

## 2 Selbstbehaltsübernahme

Versichert ist der Selbstbehalt von gedeckten Leistungen aus Kasko- und Diebstahlversicherungen für Mietfahrzeuge.

### 2.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer der Miete gemäss den Vertragsunterlagen der Fahrzeugvermietung.

### 2.2 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden an folgenden Mietfahrzeugen: Personenkraftwagen, Kleinbusse, Wohnmobile, Motorräder, Fahrräder und Hausboote (abschliessende Aufzählung).

### 2.3 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses wird der Selbstbehalt der Kasko- und Diebstahlversicherung, welcher aus den entstandenen Reparaturkosten resultiert, übernommen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die Höhe der in der Leistungsübersicht genannten Versicherungssumme begrenzt.

### 2.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Leistungen, wenn das Mietfahrzeug zur gewerbmässigen Personenbeförderung verwendet wird;
- b) Leistungen, wenn das Mietfahrzeug im Sharing- oder Abo-Modell gebucht wird;
- c) Leistungen bei Beschädigungen des Mietfahrzeuginventars;
- d) Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittelinfluss verursacht hat;
- e) Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- f) Schäden, die entstehen beim Lenken des Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- g) Schäden, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder am Training dazu.

## 3 Kasko Plus

Versichert sind die unter versicherte Ereignisse aufgeführte Schäden von Mietfahrzeugen, sofern diese von der Kasko- und Diebstahlversicherung ausgeschlossen sind.

### 3.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer der Miete gemäss den Vertragsunterlagen der Fahrzeugvermietung.

### 3.2 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten folgende, durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung nicht gedeckten Schäden an folgenden Mietfahrzeugen: Personenwagen, Kleinbusse, Wohnmobile, Motorräder, Fahrräder und Hausboote (abschliessende Aufzählung):

- Reifenschäden;
- Schäden an der Windschutzscheibe;
- Schäden am Dachaufbau, an Unterboden, an Seiten- und Heckscheiben sowie an Aussenspiegel und Ölwanne (abschliessende Aufzählung);
- Schäden durch den Verlust oder Beschädigung des zum Mietfahrzeug gehörenden Schlüssels:
  - Austausch des Schlüssels,
  - Schlüssel-Nachfertigung und Codierung,
  - Austausch der Schlösser oder des Steuergeräts,
  - Reparatur oder Ersatz des Schlüssels (abschliessende Aufzählung).

### 3.3 Versicherte Leistungen

A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses werden die nicht von der Kasko- und Diebstahlversicherung gedeckten Kosten, welcher aus den entstandenen Reparaturen resultieren, übernommen.

B Die Höhe der Versicherungsleistung ist auf die Höhe der in der Leistungsübersicht genannten Versicherungssumme begrenzt.

### 3.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Leistungen, wenn das Mietfahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung verwendet wird;
- Leistungen, wenn das Mietfahrzeug im Sharing- oder Abo-Modell gebucht wird;
- Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat;
- Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- Schäden, die entstehen beim Lenken des Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- Schäden, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder am Training dazu;
- Folgekosten (ausgenommen jener unter Ziffer 3.2 d)) wie z.B. Bonusverlust, Prämienerrhöhung, Mietausfall, Abschleppdienst.

## 4 Haftpflichtergänzung

Versichert sind Schäden, welche durch die Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges gedeckt sind, aber deren Versicherungssummen übersteigen.

### 4.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, während der Dauer der Miete gemäss den Vertragsunterlagen, maximal aber 4 Monate ab Versicherungsbeginn für Kunden mit Wohnsitz im Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein).

### 4.2 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht bei Eintritt folgender Ereignisse, verursacht durch die versicherte Person beim Lenken eines der folgenden Mietfahrzeuge: Personenwagen, Kleinbusse, Wohnmobile, Motorräder, Fahrräder und Hausboote (abschliessende Aufzählung):

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

### 4.3 Versicherte Leistungen

A Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche und sind begrenzt durch die vereinbarte maximale Versicherungssumme gemäss den Vertragsunterlagen; allfällige Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie Parteientschädigungen sind in der maximalen Versicherungssumme inbegriffen.

B Ausserhalb der EU/EFTA-Länder gilt eine Beschränkung der Versicherungssumme von CHF 5 Mio.

C Die Leistungen erfolgen subsidiär zu weiteren Versicherungen, welche den Schaden zu übernehmen haben. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges werden von den Leistungen der vorliegenden Versicherung in Abzug gebracht.

### 4.4 Ausschlüsse

A Nicht versichert sind:

- die Haftpflicht für Schäden, welche die Person oder Sachen eines Versicherten betreffen;
- die Haftpflicht für Sachschäden des Ehegatten oder des eigetragenen Partners des Versicherten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, und von Personen, welche mit dem Versicherten im gleichen Haushalt leben;
- die Haftpflicht von Personen, welche nicht im Versicherungsvertrag als Versicherte bezeichnet sind (z.B. von weiteren Personen, welche das Mietfahrzeug eigenmächtig benutzen) sowie die Haftpflicht des Versicherten für Schäden, welche durch Personen verursacht worden sind, für welche er verantwortlich ist;
- die Haftpflicht von Personen, denen der Gebrauch des Fahrzeuges nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen untersagt ist, sowie Schäden bei Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
- die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen, für welche keine Haftpflichtversicherung besteht;
- die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen;
- Schäden am versicherten Fahrzeug sowie Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen sowie Personenschäden von Mitfahrern;
- Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste;
- Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftpflicht;
- Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
- die Haftpflicht für Schadenereignisse für welche kein Versicherungsschutz über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges besteht oder Leistungskürzungen vom Motorfahrzeughaftpflichtversicherer vorgenommen worden sind, sowie für den Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges.

B Ausgeschlossen sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

### 4.5 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Helvetia Motorfahrzeugversicherung, insbesondere Haftpflicht. Diese sind jeweils im Internet publiziert.

## 5 Glossar

### G Grobe Fahrlässigkeit

Grob-fahrlässig handelt, wer grundlegende Vorsichtsgebote nicht beachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation befolgt hätte und dadurch andere Personen und sich selbst in Gefahr bringt.

### H Haftpflicht

Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zufügt, einzestehen zu müssen.

### K Kaskoversicherung

Eine Kaskoversicherung ist eine Versicherung für Fahrzeuge, die Schäden am eigenen Fahrzeug abdeckt.

### S Selbstbehalt

Der Betrag, den eine versicherte Person im Schadenfall oder bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen selbst tragen muss.

### T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalt-handlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

### V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in den Vertragsunterlagen namentlich genannten Personen oder beschriebene Personenkreis. Sie erhalten Versicherungsschutz und können gleichzeitig Versicherungsnehmer sein.

### Vertragsunterlagen

Unter Vertragsunterlagen sind folgende Kundendokumente zusammengefasst: Versicherungspolice, Buchungs- oder Versicherungsbestätigung.